



## **Präsidium des Bundes der Steuerzahler e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2006 zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 - BT-Drucksache 16/1545**

---

#### **I. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf wird vom Bund der Steuerzahler entschieden abgelehnt. Denn mit diesem Gesetzesvorhaben wird der falsche Weg der Steuererhöhungen weiter beschritten. Anstatt die öffentlichen Haushalte über Einsparungen zu sanieren, wird den Steuerzahlern immer tiefer in die Taschen gegriffen. Zusammen mit den im Haushaltsbegleitgesetz 2006 enthaltenen Steuererhöhungen kommt es zur größten Steuererhöhung in der Geschichte der Bundesrepublik. Im Interesse der Förderung von Wachstum und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen sollte auf Steuererhöhungen verzichtet werden. Denn mit Steuererhöhungen werden Bürgern und Unternehmen Anreize und finanzielle Mittel genommen, die zur Stärkung von Konsum und Investitionstätigkeit und somit zur Belebung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung dringend benötigt werden. Steuererhöhungen schaden auch der Attraktivität des Standorts Deutschland.

Steuererhöhungen können auch nicht mit dem Hinweis auf eine gegenüber den Vorjahren niedrigere Steuerquote gerechtfertigt werden. Vielmehr muss die gesamte Belastung mit Steuern und Sozialabgaben betrachtet werden. Diese ist nach wie vor zu hoch. Nach Berechnungen des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler liegt die Einkommensbelastungsquote derzeit bei über 50 Prozent. Damit ist die Grenze der Belastbarkeit längst überschritten. Die Steuer- und Abgabenbelastung muss gesenkt und nicht erhöht werden.

Die im Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2007 enthaltenen Maßnahmen sind zudem mit schwerwiegenden steuersystematischen und verfassungsrechtlichen Mängeln behaftet. So ist es steuersystematisch unvertretbar, echte Werbungskosten und Betriebsausgaben wie die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus rein fiskalischen Gründen kurzerhand zur Privatsache zu erklären. Steuersystematisch bedenklich ist auch die Reduzierung des Sparer-Freibetrags, der zur Vermeidung einer inflationsbedingten Überbesteuerung beiträgt und somit nicht wie eine Steuervergünstigung behandelt werden kann, bei der ein Gestaltungsspielraum besteht.

Erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler bei der geplanten Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer. Hier wird in eklatanter Weise gegen das so genannte Nettoprinzip verstoßen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch gegen die so genannte Reichensteuer. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht nur fahrlässig, sondern sogar vorsätzlich, dass die Bundesregierung Verfassungsverstöße sehenden Auges in Kauf nehmen will.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht auch im Widerspruch zur dringend notwendigen Vereinfachung der Besteuerung. Komplizierungen ergeben sich vor allem durch die Reduzierung des Sparer-Freibetrages. Dadurch würde eine bewährte Vereinfachungsregelung ausgehöhlt. Zu Erschwernissen kommt es aber auch durch die Staffelung bei der Entfernungspauschale und durch die Spreizung des Höchststeuersatzes bei der Einkommensteuer.

Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht schließlich auch der angekündigten „Politik aus einem Guss“, was folgende Beispiele verdeutlichen: Von den Arbeitnehmern wird Mobilität erwartet, im Gegenzug wird die Entfernungspauschale eingeschränkt. Die Bürger sollen mehr Verantwortung für ihre Altersvorsorge übernehmen, im Gegenzug wird der Sparer-Freibetrag fast halbiert. Eltern sollen für eine qualifizierte und umfassende Ausbildung ihrer Kinder sorgen, im Gegenzug werden das Kindergeld, der Kinderfreibetrag und andere Steuerabzugsbeträge gestrichen. Die Politik fordert die Bürger zu bestimmten Verhaltensweisen auf. Wenn die Bürger dieser Aufforderung nachkommen, dann werden sie dafür bestraft. Eine solche Steuerpolitik kann man nur als irrational bezeichnen.

## **II. Einzelpunkte**

### **(1) Entfernungspauschale (§ 4 Abs. 5a EStG / § 9 Abs. 2 EStG)**

*Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sein. Bei Fahrtkosten soll künftig das so genannte „Werkstorprinzip“ gelten. Fernpendler sollen die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen können.*

Die Streichung des Fahrtkostenabzugs für beruflich bedingte Wegstrecken bis zu 20 Kilometer verstößt nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Arbeit beginnt nicht erst am Werkstor. Es kann sich auch nicht jeder Arbeitnehmer vor dem Werkstor niederlassen. Wer Arbeitslohn besteuert, der muss auch die damit zusammenhängenden Kosten zum Abzug zulassen. Das besagt das so genannte Nettoprinzip. Dies gilt auch für die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Beim steuerlichen Ansatz dieser Kosten handelt es sich nicht um eine Steuerbegünstigung, die beliebig eingeschränkt werden kann. Die Einführung des „Werkstorprinzips“ ist daher auch nicht mit haushaltspolitischen Absichten zu rechtfertigen.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind Werbungskosten/Betriebsausgaben und müssen deshalb bei den jeweiligen Einkünften grundsätzlich und durchgängig zum Abzug zugelassen werden. Der Abzug „wie“ Werbungskosten oder Betriebsausgaben und seine teilweise Abschaffung sind steuersystematisch verfehlt und willkürlich und führen außerdem zu zusätzlichen Komplizierungen. Wir halten es auch für geboten, dass Unfallkosten weiterhin als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale abgesetzt werden können.

Hinzu kommt, dass die Steuerzahler durch die teilweise Abschaffung der Entfernungspauschale, von der 15 Millionen Pendler betroffen sind, erheblich belastet werden. Ein lediger Pendler mit einem durchschnittlichen Einkommen, der 30 Kilometer von seinem Wohnort entfernt arbeitet, müsste im kommenden Jahr rund 400 Euro mehr Einkommensteuer zahlen als bisher.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass gerade die Autofahrer in den vergangenen Jahren über Erhöhungen bei der Mineralöl- und der Kfz-Steuer kräftig zur Kasse gebeten wurden.

Von der Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer und von der Zuordnung der Fahrten zur Arbeit zur Privatsphäre des Steuerzahlers sollte Abstand genommen werden. Ebenso sollte der Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben für Mehraufwendungen im Zusammenhang einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung erhalten bleiben. Sollte das nicht geschehen, gehen wir davon aus, dass die Gerichte den Gesetzgeber zu erneuten Korrekturen verpflichten werden.

## **(2) Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG)**

*Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen künftig nur noch dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerzahlers bildet.*

Auch bei dieser Maßnahme können sich Konflikte mit dem Nettoprinzip ergeben. Das kann bei Steuerzahlern der Fall sein, die überwiegend außer Haus arbeiten, aber in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer unterhalten müssen, um ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können (z. B. bei Vertretern).

Des Weiteren muss man sehen, dass die Einschränkung des steuerlichen Abzugs der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer im Ergebnis eine Steuererhöhung darstellt. Unserer Ansicht nach ist eine solche Maßnahme allenfalls dann vertretbar, wenn im Gegenzug eine entsprechende Senkung der Steuerbelastung bzw. der Steuersätze erfolgt. Dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht.

### **(3) Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG)**

*Der Sparer-Freibetrag soll von 1.370/2.740 Euro (Ledige/Verheiratete) auf 750/1.500 Euro (Ledige/Verheiratete) reduziert werden.*

Die geplante Reduzierung des Sparer-Freibetrages um fast die Hälfte halten wir aus steuersystematischen Gründen für verfehlt. Dies gilt sowohl unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit als auch der Steuervereinfachung. Der Sparer-Freibetrag hat eine wichtige Funktion zur Vermeidung einer inflationsbedingten Überbesteuerung von Zinserträgen. Da nämlich Geldvermögen durch die Inflation ausgehöhlt werden, dürfen die daraus resultierenden Zinserträge nicht in voller Höhe besteuert werden. Diesem Ziel dient der Sparer-Freibetrag, wenn auch nur unzureichend, weil er den inflationsbedingten Wertverlust nur bei geringen Zinserträgen abdeckt. Unter der Annahme einer Inflationsrate von 2 Prozent und bei einer ebenso hohen Verzinsung entsteht ein Wertverlust in Höhe von 750 Euro bereits bei einem Geldvermögen von 37.500 Euro.

Es ist offensichtlich, dass ein Sparer-Freibetrag in Höhe von 750 Euro keinen ausreichenden Schutz vor einer inflationsdingten Überbesteuerung von Sparzinsen bietet. Dies trifft erst recht zu, wenn die Mehrwertsteuer angehoben wird und dadurch die Inflationsrate steigt.

Die Reduzierung des Sparer-Freibetrags würde auch zu einer Komplizierung der Besteuerung führen. So würde vermehrt Zinsabschlag einbehalten, den viele Steuerzahler erst im Wege der Veranlagung erstattet oder verrechnet bekämen. Deutlich mehr Steuerzahler als heute müssten eine Anlage KAP abgeben. Der bisherige Vereinfachungseffekt des Sparer-Freibetrags ginge weitgehend verloren.

Zudem muss man sehen, dass gerade die private, verstärkt auf spätere Zinserträge ausgerichtete Altersvorsorge bestraft wird, obwohl ihr wegen der Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung eine wichtige Ausgleichsfunktion zukommt.

Zur Vermeidung einer inflationsbedingten Überbesteuerung und im Interesse der Steuervereinfachung halten wir es für geboten, den Sparer-Freibetrag in bisheriger Höhe beizubehalten.

Unserer Ansicht nach sollte zudem bei der Zinsbesteuerung eine Abgeltungsteuer eingeführt werden. Bei vernünftiger Ausgestaltung und ermäßigtem Steuersatz kann sie

einen echten Beitrag zur Steuervereinfachung leisten und eine sachgerechte Besteuerung von Zinserträgen herstellen. Die Abgeltungsteuer hätte zudem den Vorteil, dass auf ein Kontrollmitteilungssystem weitgehend verzichtet werden kann. Insbesondere könnte die verfassungsrechtlich höchst umstrittene Abfrage der Kontenstammdaten wieder abgeschafft werden. Der Bund der Steuerzahler begrüßt daher die Pläne der Bundesregierung, eine Abgeltungsteuer einzuführen.

#### **(4) Steuerliche Berücksichtigung von Kindern (§ 32 Abs. 4 EStG und 5 / § 2 BKGG)**

*Die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld und kindbedingten Freibeträgen soll vom 27. auf das 25. Lebensjahres der Kinder abgesenkt werden.*

Die Begrenzung der Bezugsdauer des Kindergeldes/Kinderfreibetrages und der Gewährung anderer daran anknüpfender steuerlicher Abzugsbeträge auf das 25. Lebensjahr eines Kindes ist unserer Ansicht nach sachlich nicht gerechtfertigt und rein fiskalisch orientiert. Sie offenbart zudem eine Orientierungs- und Konzeptlosigkeit der Großen Koalition im Bereich der Familienpolitik. Erst vor wenigen Wochen wurde medienwirksam die Einführung eines Elterngeldes bekannt gegeben, das den Familien nunmehr durch die Streichung des Kindergeldes/Kinderfreibetrages und anderer Abzugsbeträge zum Teil wieder genommen werden soll.

Die Herabsetzung der Altersgrenze ist sachwidrig und realitätsfern, da viele Ausbildungs- und Studiengänge in der Regel über das 25. Lebensjahr eines Kindes hinausgehen. So haben sich die Berufsausbildungs- und Studienzeiten junger Menschen in den vergangenen Jahren tendenziell verlängert. Dies liegt an dem Bildungsverhalten junger Menschen. Eine qualifizierte Berufsausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Die durchschnittliche Studienzzeit an deutschen Universitäten beträgt 14 Semester, an Fachhochschulen in der Regel 10 Semester. Angesichts der Tatsache, dass viele junge Menschen im Anschluss an eine Berufsausbildung ein Studium beginnen, um ihre Qualifikationen zu vertiefen und damit ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu verbessern – häufig zudem auch noch Wehr- oder Zivildienstzeiten absolvieren – liegt das Durchschnittsalter der Hochschulabsolventen meist deutlich über dem 25. Lebensjahr.

Die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr der Kinder ist rechtlich bedenklich, weil sie offenbar willkürlich vorgenommen wird. Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Angaben zu den tatsächlichen Ausbildungs- und Studienzeiten von Kindern. Die Herabsetzung der Altersgrenze überschreitet unserer Ansicht nach in unzulässiger Weise den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Die Herabsetzung der Altersgrenze würde insbesondere solche Eltern hart treffen, die für eine qualifizierte Berufsausbildung ihrer Kinder sorgen, damit sich die Zukunftschancen der Kinder angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage verbessern. So würde allein die Versagung des Kindergeldes für ein Kind mit 154 Euro pro Monat zu Buche schlagen. Bei Alleinerziehenden kann die Herabsetzung der Altersgrenze der Kinder unter Umständen neben dem Verlust des Kindergeldes eine Einstufung in die ungünstigere Steuerklasse I zur Folge haben und zu erheblichen Steuermehrbelastungen führen.

#### **(5) Anhebung des Höchststeuersatzes (§ 32a Abs. 1 EStG / § 32c EStG)**

*Für private Einkünfte (ohne Gewinneinkünfte) soll der Höchststeuersatz im Einkommensteuertarif um 3 Prozentpunkte von 42 auf 45 Prozent angehoben werden. Er soll für zu versteuernde Einkommen ab 250.000/500.000 Euro (Ledige/Verheiratete) zur Anwendung kommen.*

Eine Erhöhung der Steuersätze ist der falsche Weg. Was wir aus belastungs-, wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Gründen brauchen sind Steuersenkungen und keine Steuererhöhungen. Mit Steuererhöhungen wird hingegen ein falsches Signal gegeben. Das gilt auch für die geplante Anhebung des Höchststeuersatzes, der gerade erst im Rahmen der jüngsten Tarifreform zu Recht gesenkt worden war und nun im Widerspruch dazu erneut erhöht werden soll. Dieser Zickzackkurs läuft einer stetigen, planbaren und vertrauensbildenden Steuerpolitik entgegen. Die so genannte Reichensteuer ist zudem verfassungsrechtlich bedenklich und ökonomisch kontraproduktiv.

So ist es fraglich, ob die vorgesehene Spreizung der Steuersätze mit der Verfassung in Einklang steht. Die unterschiedliche Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalerträgen, aus Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften gegenüber den Gewinneinkünften verletzt das Prinzip der Besteuerung nach

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und missachtet die so genannte horizontale Steuergerechtigkeit, ohne dass es dafür überzeugende Gründe gäbe. Im Gegenteil. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Anhebung des Höchststeuersatzes die Betroffenen dazu veranlasst, in das Ausland auszuweichen oder die Einkunftsart zu wechseln.

Daran ändert auch die Ankündigung der Regierungskoalition nichts, für das Jahr 2008 eine umfassende Unternehmensteuerreform zu planen. Vage politische Erklärungen und eine in Aussicht gestellte, nicht konkretisierte Unternehmensteuerreform, können die ungleiche Behandlung von Einkünften nicht rechtfertigen.

Auf die Erhöhung des Spitzensteuersatzes muss deshalb bei allen Einkunftsarten verzichtet werden.

Die unterschiedliche Besteuerung verschiedener Einkünfte wurde erst im Jahr 2000 wegen verfassungsrechtlicher Bedenken, die der Bundesfinanzhof gegen eine ähnliche Regelung hatte, aus dem Einkommensteuergesetz gestrichen. Es ist daher völlig unverständlich, weshalb die Bundesregierung diese Steuererhöhung trotz der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und einer anhängigen Verfassungsbeschwerde auf den Weg bringt.

Berlin, 29.5.2006